

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBW2-BA-1516/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at

Fax: 07482/9025-38231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Erber Petra

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38239

Datum

16.09.2019

Betrifft

Strigl Haus GmbH; Änderung der Betriebsanlage; Politische Gemeinde: Steinakirchen am Forst, KG: Ernegg; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Strigl Haus GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für das Projekt „**Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch**

- Nutzungsänderung eines bestehenden Raumes als Magazin,
- Überdachung des Freilagers ostseitig zw. Schlosserei und dem ehem. Spänesilo,
- Errichtung von 3 Podesten auf separate Stützen in der Halle,
- Einbau zweier Magazine für Kleinteile in die bestehende Halle,
- Tordurchbrüche westseitig zur Erschließung des oberen Teiles der Halle,
- Einbau von weiteren Büroräumlichkeiten,
- Thermische und schallabsorbierende Aufrüstung der Halle,
- Installation einer Sägespäneheizung (150KW) samt Raumaustragung in einem eigens errichteten Heizraum samt Spänekoppel aus Stahlbeton,
- Errichtung einer weiteren Überdachung nordseitig der Halle,
- Nutzungsänderung von Teilen der Lagerhalle als Werkstätten und Produktionshalle,
- Austausch der Diesel- u. Gasstapler auf 3 Elektrostapler,
- Maschinelle Erweiterung der Schlosserei,
- Installation von Zimmereimaschinen in der Halle,
- Montage von 3 Portalkrananlagen,
- Erweiterung des Parkplatzes für PKW und
- Aufstellung eines Gasflaschenschrankes ostseitig der Schlosserei“

im Standort 3261 Steinakirchen am Forst, Edla 5, KG Ernegg, Grst.Nr. 193/6, Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 3. Oktober 2019

an.

Treffpunkt: 09.00 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch

spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für den Bezirkshauptmann

Mag.Ing. P e h o f e r

angebracht am: 17. 9. 2019
abgenommen am: 3. 10. 2019